



Gesetz über die Abfallentsorgung der Gemeinde Ilanz/Glion (Abfallgesetz; AbfG)

vom xx.xx.xxxx

Das Gemeindeparlament von Ilanz/Glion,

gestützt auf Art. 5 lit. h und 35 lit. a der Gemeindeverfassung von Ilanz/Glion (GV; RIG 11.1),
nach Einsicht in die Botschaft des Gemeindevorstands vom 19. März 2019,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die umweltgerechte und möglichst nachhaltige Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

Art. 2 Geltungsbereich und anwendbares Recht

¹ Unter dieses Gesetz fällt in Ergänzung zum übergeordneten Recht die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen und Bauabfällen auf dem Gemeindegebiet, soweit die Gemeinde zuständig ist.

² Die folgenden Erlasse der Regiun Surselva gelten subsidiär:

- a) Verordnung über die regionale Abfallbewirtschaftung;
- b) Vollziehungsverordnung zur Verordnung über die regionale Abfallbewirtschaftung;
- c) Richtlinien für die Festlegung der Produktionsfaktoren.

Art. 3 Grundsätze

¹ Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

² Die Entstehung von Abfällen ist soweit möglich zu vermeiden.

³ Abfälle sind an der Quelle zu trennen, verwertbare Abfälle der Verwertung zuzuführen, kompostierbare Abfälle zu kompostieren und die übrigen Abfälle umweltgerecht zu entsorgen.

Art. 4 Rechte an den Abfällen

Mit der Abgabe der Abfälle an einer Sammelstelle gelten die Rechte der früheren Inhaberin bzw. des früheren Inhabers am Abfallgut als erloschen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Das weitere Verfügungsrecht steht allein der Gemeinde zu.

II. Abfallarten

Art. 5 Siedlungsabfälle, Hauskehricht, Wertstoffe

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Menge und Zusammensetzung insbesondere aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

² Hauskehricht ist der nicht verwertbare Teil des Siedlungsabfalls. Sperrgut ist Hauskehricht, der aufgrund seiner Ausmasse nicht in Kehrichtsäcken entsorgt werden kann.

³ Wertstoffe sind Siedlungsabfälle, die wiederverwendet oder verwertet werden können.

⁴ Kompostierbare Abfälle gehören zu den Wertstoffen und sind organische Abfälle aus Küche, Garten und von Grünflächen sowie Abfälle aus der Kleintierhaltung.

Art. 6 Betriebsabfälle

Betriebsabfälle sind die aus Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Fremdenverkehrsunternehmen sowie aus der Land- und Forstwirtschaft stammenden Abfälle, soweit sie keine Sonderabfälle darstellen. Ausgenommen sind Siedlungsabfälle gemäss Art. 5 Abs. 1.

Art. 7 Bauabfälle

Bauabfälle sind Abfälle, die bei der Ausführung von Abbruch- und Bauarbeiten anfallen, wie unverschmutzter und verschmutzter Aushub, Bauschutt (interne Bauabfälle), Bausperrgut (andere Bauabfälle) sowie Bausonderabfälle.

Art. 8 Sonderabfälle

Sonderabfälle sind die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS 814.610) aufgeführten Abfälle. Darunter fallen insbesondere auch aus Haushaltungen stammende Abfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Holzschutz- und Kühlmittel, Farbreste, Mineralöle, Chemikalien und Medikamente.

III. Aufgaben der Gemeinde

Art. 9 Sammlung und Entsorgung

¹ Die Gemeinde plant, finanziert und baut Sammelsysteme. Für die getrennt gesammelten und verwertbaren Materialien sind entsprechende Sammelstellen zu erstellen und zu unterhalten. Die Gemeinde bezeichnet die zu errichtenden Sammelstellen für getrennt gesammelte und verwertbare Materialien sowie Sonderabfälle in der Verordnung.

² Fehlen bei bestehenden Bauten und Anlagen sowie in Quartieren Sammelstellen oder sind diese ungenügend, kann die Gemeinde die Errichtung neuer Sammelstellen auf privatem Grund anordnen, sofern sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweist.

³ Die Gemeinde gewährleistet allgemeine Abfahren. Diese dienen der Entsorgung von Hauskehricht. Zudem kann sie Spezialabfahren organisieren.

⁴ Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

⁵ Betriebsabfälle und Bauabfälle werden von der Gemeinde nicht angenommen.

Art. 10 Kompostierung

¹ Die Gemeinde hält die Verursachenden periodisch an, kompostierbare Abfälle in privaten Haus- und Quartierkompostanlagen zu kompostieren.

² Für kompostierbare Abfälle aus Haushaltungen, die nicht von den Verursachenden in Haus- und Quartierkompostanlagen kompostiert werden können, organisiert die Gemeinde die Kompostierung.

³ Kompostierbare Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie aus der Landwirtschaft werden von der Gemeinde nicht angenommen.

Art. 11 Information

Die Gemeinde informiert periodisch über die Möglichkeiten zur Vermeidung von Abfall, zur Verminderung der Abfallmengen und zur Wiederverwendung, Verwertung und allfälligen Beseitigung der Abfälle.

Art. 12 Vorbildfunktion der Gemeinde

Die Gemeinde verhält sich in Sachen Abfall vorbildlich. Sie ist bestrebt, möglichst wenig Abfall zu verursachen, Wertstoffe der Verwertung zuzuführen und Sonderabfälle fachgerecht entsorgen zu lassen.

IV. Pflichten der Verursacher und Inhaber von Abfällen

Art. 13 Ablieferung im Allgemeinen

¹ Siedlungsabfälle sind über die von der Gemeinde organisierten allgemeinen Abfahren und Spezialabfahren entsorgen zu lassen. Davon ausgenommen sind Sonderabfälle in grösseren Mengen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

² Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind verpflichtet, Wertstoffe und Sonderabfälle direkt und auf eigene Kosten dem entsprechenden Entsorger zuzuführen.

Art. 14 Hauskehricht

¹ Der Hauskehricht ist in den dafür bestimmten Kehrichtsäcken zu sammeln und, sofern vorhanden, in die Sammelsysteme einzuwerfen.

² Bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben können Container verwendet werden.

³ Die Gemeinde kann die Verwendung von Containern oder Tiefsammelsystemen vorschreiben.

Art. 15 Wertstoffe und kompostierbare Abfälle

¹ Kompostierbare Abfälle sind zu kompostieren.

² Nach Möglichkeit sind kompostierbare Abfälle aus Haushalt und Garten in Haus- und Quartierkompostanlagen zu kompostieren.

³Die übrigen Wertstoffe sind der Spezialabfuhr oder bei einer entsprechenden Sammelstelle abzuliefern.

Art. 16 Betriebs-, Bau- und Sonderabfälle

Betriebs-, Bau- und Sonderabfälle dürfen nicht mit dem Hauskehricht entsorgt werden. Ihre Entsorgung obliegt den Verursachenden. Sie hat nach den baupolizeilichen Auflagen und dem übergeordneten Recht zu erfolgen.

V. Verbote

Art. 17 Verbote

¹Verboten sind:

- a) das Vermischen von bereits getrennten Abfällen;
- b) das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Arten auf öffentlichem und privatem Grund sowie das Einbringen von Abfällen in Gewässer und Abwasseranlagen;
- c) das Entsorgen von Abfällen über die Kanalisation;
- d) die Deponierung von Siedlungsabfällen in nicht dafür bestimmte Papierkörbe, Abfallbehältern Dritter, Bauschuttmulden und so weiter.
- e) das Verbrennen von Abfällen aller Art.

²Ausnahmen gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bleiben vorbehalten.

VI. Finanzierung

Art. 18 Grundsatz

¹Die Gesamtkosten der Abfallbewirtschaftung sind mit Grund- und Gebindegebühren zu decken. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen.

²Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 19 Grundgebühren

Die mit den leistungsabhängigen Gebühren nicht finanzierten Kosten werden gesamthaft durch Grundgebühren gedeckt, die von folgenden Gebührenschuldern jährlich zu entrichten sind:

- a) Liegenschaftseigentümer im Verhältnis der von der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden den Jahresprämien der Brandversicherung zugrundegelegten und mit dem Sammeldienstfaktor und dem Produktionsfaktor gewichteten Gebäudeversicherungswerte;
- b) Ständigen Einwohner sowie Wochenaufenthalter der Gemeinde, die das 20. Altersjahr vollendet haben, pro Kopf;

- c) Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Maiensässhütten, sofern sie verpflichtet sind, die Gästetaxe gemäss TG¹ zu entrichten;
- d) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetriebe, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte jeglicher Art, Erholungsheime, Kliniken und dergleichen; von Produktions-, Handels-, Gewerbe-, Restaurations- und Dienstleistungsbetrieben aller Art wie Bergbahnunternehmungen, Restaurants, Imbissstuben, Konditoreien, Cafés, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Taxibetriebe, Kioske, Tankstellen, Reisebüros, Ski- und Snowboardschulen, Bergsteigerschulen, Sport- und Freizeitanbieter, Lebensmittelgeschäfte, Betriebe des Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Reinigungsunternehmen und dergleichen; Betriebe des Gesundheitswesens wie Spitäler, Altersheime und dergleichen; Selbstständigerwerbende wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Notare, Treuhänder und dergleichen; natürliche und juristische Personen, welche in der Gemeinde Betriebsstätten und/oder Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten, während sich der Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde befindet.
- e) Öffentlich-rechtliche Körperschaften wie die Kantons-, Regions- und Gemeindeverwaltung mit ihren Dienststellen, Verwaltungsabteilungen, Schulen und Gerichten je separate Betriebseinheit, sofern sie örtlich getrennt sind.

Art. 20 Spezifisches zur Grundgebühr der Liegenschaftseigentümer

¹ Je gebührenpflichtige Einheit ist von einem minimalen, ungewichteten Gebäudeversicherungswert auszugehen. Es wird der von der Region Surselva verwendete Wert angewandt. Dieser minimale Gebäudeversicherungswert ist regelmässig dem Stand des von der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden festgelegten Baukostenindex anzupassen;

² Der Sammeldienstfaktor berücksichtigt die Inanspruchnahme des regulären Sammeldienstes.

³ Die Grundgebühren ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

⁴ Nicht gebührenpflichtig sind land- und forstwirtschaftliche Ökonomiegebäude. Bei anderen Gebäudekategorien (Wirtschaftsgruppen gemäss dem Kataster der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden) oder Einzelbauten, von denen unverhältnismässig viel oder wenig Abfall einzusammeln und zu entsorgen ist, entscheidet die Gemeinde über die Erhöhung, die Ermässigung oder den Erlass der Grundgebühr. Eine teilweise Mitberücksichtigung der anfallenden Abfallmenge bei der Grundgebührenberechnung erfolgt über die Gewichtung der Gebäudeversicherungswerte mit dem Produktionsfaktor.

Art. 21 Ausnahmen und Befreiung Grundgebühr

¹ Die Gemeinde kann in besonderen Fällen von sich aus oder auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von der Abgabepflicht durch eine teilweise oder vollumfängliche Befreiung verfügen.

² Vereine sind von der Bezahlung der Abfallgebühr gemäss Art. 19 lit. d befreit, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind. Nicht befreit sind Bereiche mit Erwerbscharakter.

¹ Gesetz über Gäste- und Tourismustaxen der Gemeinde Ilanz/Glion (IR 83.1).

Art. 22 Leistungsabhängige Gebühr

¹ Mit den leistungsabhängigen Gebühren werden insbesondere der Aufwand für das Umladen, den Ferntransport und die Behandlung der brennbaren, nicht verwertbaren Abfälle finanziert. Die leistungsabhängigen Gebühren werden als Gebindegebühr sowie als Direktanlieferergebühr festgelegt.

² Die leistungsabhängigen Gebühren werden nach Art und Volumen des Abfalls festgelegt. Für Containerleerungen und Direktanlieferungen kann die Gemeinde gewichtsabhängige Gebühren vorschreiben.

³ Die Gebindegebühr ist für jedes geleerte oder vom regulären Sammeldienst mitgenommene Gebinde zu bezahlen. Die Gebindegebühr wird mit dem Kaufpreis für den entsprechenden Gebindegebühren-Träger (Abfallsack, Marken, Plomben u.ä.) abgegolten.

⁴ Eine Direktanlieferergebühr ist für Abfall, der ohne Verwendung von Gebindegebühren-Träger in die Abfallanlage angeliefert wird, zu bezahlen. Für Sperrgut, das über die von der Gemeinde organisierten Sperrgutabfahrten angeliefert wird, kann die Gemeinde auf eine Gebührenerhebung verzichten.

Art. 23 Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig sind das Einsammeln und die Entsorgung von Hauskehricht und Sperrgut.

² Das Einsammeln und Verwerten von Wertstoffen und Sonderabfällen können ebenfalls der Gebührenpflicht unterstellt werden.

Art. 24 Gebührenschuldner

¹ Schuldner der Grundgebühr sind Eigentümer, Gesamt-, Mit- oder Stockwerkeigentümer gemäss Art. 19 lit. a sowie die in Art. 19 lit. b bis d genannten Personen und Wirtschaftsteilnehmer. Stichtag ist der 31. Dezember.

² Änderungen im Versicherungswert und Eigentümerwechsel im Laufe des Jahres werden erst bei der Gebührenerhebung des folgenden Jahres berücksichtigt.

³ Bei Gesamt- oder Miteigentumsverhältnissen genügt die Zustellung der Abgabeverfügung an einen der Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentümergeinschaften an deren Vertreter oder an die Verwaltung. Die allfällige Weiterverrechnung der Grundgebühr ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

⁴ Gebindegebühren und Direktanlieferengebühren, welche ebenfalls mit einer Abgabeverfügung veranlagt werden, schuldet grundsätzlich der Verursacher bzw. der Abgeber.

Art. 25 Gebührenrahmen der Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr beträgt für:

a) Liegenschaftseigentümer zwischen 0.12 und 0.20 Promille des Gebäudeversicherungswertes der Liegenschaften. Der Sammeldienstfaktor beträgt bei einer Abfuhr je Woche 1.0 und bei zwei Abfahrten je Woche 1.5. Der Produktionsfaktor beträgt zwischen 0.0 und 1.0;

b) In der Gemeinde wohnhafte Personen und Wochenaufenthalter 30 bis 50 Franken;

c) Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Maiensässhütten pro Objekt zwischen 30 und 50 Franken;

d) Betriebe gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. d pro Betrieb 50 Franken zuzüglich zwischen 0.15 und 0.25 Promille der AHV-Lohnsumme.

² Unternehmen und Betriebe gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. d mit einer AHV-Lohnsumme unter 25'000 Franken sind von der Grundgebühr befreit; die maximale Grundgebühr beträgt 500 Franken.

Art. 26 Produktionsfaktor

¹ Der Produktionsfaktor bei Liegenschaften unterteilt nach Wirtschaftsgruppen gemäss Kataster GVG beträgt:

a)	Verwaltungs- und öffentliche Gebäude	0,6
b)	Wohngebäude	1,0
c)	Land- und Forstwirtschaft	0,0
d)	Verkehr	0,8
e)	Handel	1,0
f)	Industrie und Gewerbe	0,8
g)	Holzbearbeitung	0,6
h)	Gastgewerbe	1,0
i)	Nebengebäude	0,0

² Der Produktionsfaktor bei besonderen Liegenschaften beträgt:

a)	Kirchen, Museen u.ä.	0.2
b)	Alphütten (je Alp wird höchstens eine Wohnbaute gerechnet)	0.2

³ Der Produktionsfaktor beträgt 0.0 für:

- a) Kapellen, Türme, Trafostationen, EW-Zentralen, unbewohnte Verbindungs- und Zwischentrakte, Dresch- und Einstellhallen, Tiefkühlanlagen und andere, keinen Abfall produzierende Gebäude;
- b) Maiensäss-, Berg-, Jagdhütten u.ä. sowie Ferienhäuschen für den Eigenbedarf mit Versicherungswerten tiefer als dem Minimalwert gemäss Region Surselva von Liegenschaftseigentümern mit einem Wohnhaus oder von ständigen Einwohnern der Gemeinde.

Art. 27 Spezielle Bauten

¹ Bauten des Militärs und andere, von der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden (GVG) nicht erfasste Gebäude sind separat mit einer jährlichen Pauschale in Rechnung zu stellen.

² Die Bedienung der Rastplätze entlang der Kantonsstrasse ist pauschal dem kantonalen Tiefbauamt in Rechnung zu stellen oder zu verrechnen.

Art. 28 Gebührenrahmen der Gebindegebühren

Die Gebindegebühren betragen:

Zulässige Gebinde und Kleinsperrgüter	Gebindegebühren-Träger bzw. Gebindegebühren inkl. MWSt.
a) 17 Liter-Sack	Gebührenkehrichtsack zwischen Fr. 0.70 – 1.20
b) 35 Liter-Sack	Gebührenkehrichtsack zwischen Fr. 1.40 – 2.20
c) 60 Liter-Sack	Gebührenkehrichtsack zwischen Fr. 2.20 – 3.00
d) 110 Liter-Sack	Gebührenkehrichtsack zwischen Fr. 4.00 – 5.80
e) bis 50 kg Futter-/Düngersack	1 Marke (rot) zwischen Fr. 2.00 – 3.00
f) Kleinsperrgut bis 12 kg	2 Marken (rot) zwischen Fr. 2.00 – 3.00
g) Kleinsperrgut 12 – 30 kg	3 Marken (rot) zwischen Fr. 2.00 – 3.00
h) 800 Liter-Container / ungepresst, unter 100 kg	1 Plombe zwischen Fr. 22.00 – 30.00
i) 800 Liter-Container / gepresst oder über 100 kg	2 Plomben zwischen Fr. 22.00 – 30.00

VII. Vollzug

Art. 29 Überkommunale Zusammenarbeit

Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung dieses Gesetzes, die Festsetzung und Erhebung von Gebühren sowie das Inkasso der Gebühren ganz oder teilweise dem Regionalverband Surselva, einer anderen überkommunalen Organisation oder privaten Unternehmungen übertragen.

Art. 30 Verordnung

Der Gemeindevorstand erlässt eine Verordnung. In dieser regelt er insbesondere die Zuständigkeiten und einen Gebührentarif, der periodisch anzupassen ist.

VIII. Strafbestimmungen, Ersatzmassnahmen und Rechtsmittel

Art. 31 Busse und Verweis

¹ Vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gestützt darauf erlassene Verordnungen und Verfügungen werden durch die Gemeinde mit einer Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

² Fahrlässige Widerhandlungen werden durch die Gemeinde geahndet, sofern die auszufällende Busse den Betrag von 1'000 Franken nicht übersteigt.

³ Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, ist die Gemeinde nicht an den Höchstbetrag gebunden.

⁴ In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

⁵ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 32 Juristische Personen

¹ Wird eine Widerhandlung für eine juristische Person oder in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf jene Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

² Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

Art. 33 Vorbehalt

Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Art. 34 Wiederherstellung und Ersatzvornahme

¹ Wer einen vorschriftswidrigen Zustand schafft, hat ihn, nötigenfalls auf Aufforderung hin, zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob für dessen Herbeiführung eine Strafe ausgesprochen wurde oder nicht.

² Wird der Aufforderung innert angemessener Frist nicht Folge geleistet, ordnet die Geschäftsleitung die Ersatzvornahme auf Kosten des oder der Verursachenden an.

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Baugesetzgebung zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes bei vorschriftswidrigen Bauten und Anlagen.

Art. 35 Rechtsmittel

¹ Gegen sämtliche Verfügungen der Verwaltung steht innert 30 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

² Entscheide des Gemeindevorstands können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

IX. Schlussbestimmung**Art. 36 Inkrafttreten**

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.²

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

² Durch Beschluss des Gemeindevorstands vom xx.xx.xxxx auf den xx.xx.xxxx in Kraft gesetzt.